

Bekanntmachung

gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserversorgungsgenossenschaft Leezen-Budörf eG

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Leezen-Budörf eG, Lüttkoppel 15 in 23816 Leezen hat die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge auf 320.000 m³ pro Jahr aus drei Förderbrunnen beantragt. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Leezen-Budörf eG versorgt die Ortsteile Leezen, Kreams I und Neversdorf sowie einen gewerblichen Großabnehmer mit Trinkwasser.

Alle drei Wasserwerksbrunnen befinden sich im südlichen Teil von Leezen (Gemarkung Leezen, Flur 6, Flurstücke 66/18 und 67/6) und sind im zweiten Grundwasserleiter verfiltert.

Über die beantragte Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG zu entscheiden.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn es einen in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Änderungsvorhaben erreicht mit seiner Entnahme von jährlich 320.000 m³ gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG i. V. m. der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG den dort genannten Prüfwert (100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) erneut. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Nach § 9 Absatz 4 UVPG gilt § 7 UVPG für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg hat ergeben, dass für die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die langfristige Leistungsfähigkeit des genutzten Aquifers wurde fachgutachterlich nachgewiesen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 22.10.2024

Kreis Segeberg

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Az.: 0652.1608.02